

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---------------|---------|
| bis zu 3 Std. | 20,-- € |
| 3 bis 6 Std. | 35,-- € |
| über 6 Std. | 45,-- € |
| Höchstsatz: | 45,-- € |

(3) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 25,-- €. Der 2. Stellvertretende Bürgermeister erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 12,50 €. Der Fraktionsvorsitzende erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 15,-- €.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Entschädigungssätze werden alle 5 Jahre überprüft und um die Gehaltserhöhungsprozentsätze der Besoldungsgruppe A 9 in dieser Zeit angepasst.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,90 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Die ehrenamtliche Entschädigung für die Ortsvorsteher wird entsprechend der Einwohnerzahl berechnet. Die Einwohnerzahlen von Reutti und Bräunisheim werden dabei pauschal auf 260 festgesetzt. Der Berechnung zugrunde liegen die Rahmensätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gemäß der Verordnung des Innenministeriums. Die Berechnung erfolgt abschließend nach folgender Formel:

Prozentzahl der tatsächlichen Einwohnerzahl an der jeweils zutreffenden Gemeindegruppengröße. Multiplikation dieser Prozentzahl mit dem Mindestsatz der betreffenden Gemeindegruppengröße und daraus 77%.

(2) Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen der Teilorte werden alle 5 Jahre überprüft und an die tatsächlichen Zahlen angepasst.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrangehörige

entfallen

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Berechnung ist die Reisekostenstufe A, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Satzung durch GR-Beschluss vom 26.10.1987, Inkrafttreten 1.1.1987
geändert durch GR-Beschluss vom 15.01.1990
geändert durch GR-Beschluss vom 07.02.1994, Inkrafttreten 1.1.1994
geändert durch GR-Beschluss vom 27.03.2000, Inkrafttreten 01.05.2000
geändert durch GR-Beschluss vom 25.06.2001, Inkrafttreten 01.01.2002
geändert durch GR-Beschluss vom 28.02.2011, Inkrafttreten 01.01.2011
geändert durch GR-Beschluss vom 28.01.2013, Inkrafttreten 01.01.2013
geändert durch GR-Beschluss vom 23.03.2015, Inkrafttreten 01.01.2015